

A n t r a g

der Fraktion der FDP

Papiermüllflut durch Kassenbonpflicht schnellstmöglich beenden!

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass der Anwendungserlass zu § 146a Abgabenordnung (AO) (BStBl I 2019, S. 518 ff., Rz. 6.9, 6.11) geändert wird und zukünftig die Befreiung von der Belegausgabepflicht beim Einsatz von modernen Kassensystemen mit manipulationssicherer Erfassung vorsieht, ohne dass eine besondere Härte nachgewiesen werden muss;
- im Bundesrat einen Gesetzentwurf einzubringen, der § 146a Abs. 2 AO wie folgt neu fasst:

"(2) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung zu stellen (Belegausgabepflicht). Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen entfällt diese Pflicht, sofern eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung genutzt wird."

Begründung:

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3152) sind elektronische Aufzeichnungssysteme grundsätzlich ab dem 1. Januar 2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Weiter wurde geregelt, dass die elektronischen Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen sind (Einzelaufzeichnungspflicht) und auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden müssen.

Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz eine Belegausgabepflicht (§ 146a Abs. 2 Satz 1 AO) ab dem 1. Januar 2020 eingeführt. Diese Belegausgabepflicht führt im Handel und dabei insbesondere bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen zu einer erheblich gesteigerten Ausgabe von Belegen, die größtenteils nicht von den Kunden mitgenommen, sondern direkt im Geschäft entsorgt werden. Dies führt zu einer erheblichen Zunahme von Abfall, der unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes vermeidbar ist. Gerade die Nutzung von sogenanntem Thermopapier, das Biphphenol A beziehungsweise nach dessen Verbot die Alternativen Biphphenol F oder S enthält, ist auch un-

ter Gesundheitsaspekten bedenklich. Darüber hinaus entsteht ein unnötiger bürokratischer und finanzieller Aufwand für die Betriebe, der bei Nutzung von modernen Kassensystemen durch manipulationssichere Erfassung keinen Mehrwert entstehen lässt.

Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden nach § 148 AO aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Belegausgabepflicht befreien (§ 146a Abs. 2 Satz 2 AO). Das Gesetz sieht damit "in Fällen greifbarer Unzumutbarkeit selbst mit § 146a II 2 als spezieller Billigkeitsvorschrift einen Pflichtendispens vor (...)" (so Drüen, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, § 146a AO Rz. 10). Im Anwendungserlass zu § 146a AO (BStBl I 2019, S. 518 ff., Rz. 6.9, 6.11) führt die Finanzverwaltung zu den Voraussetzungen einer Befreiung von der Belegausgabepflicht wie folgt aus: "Eine Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen für sich allein keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar. [...] Die Befreiung von der Belegausgabepflicht setzt voraus, dass durch die Unterdrückung der Belegausgabe die Funktion der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nicht eingeschränkt wird."

Durch diese Vorgabe wird die eigentlich vorgesehene Ausnahme von der Belegerstellungspflicht nahezu unmöglich gemacht.

Es ist daher notwendig, die Regelungen der Abgabenordnung zu ändern und dem nachvollziehbaren Anliegen der Finanzverwaltung nach einer manipulationssicheren Erfassung aller digitalen Grundaufzeichnungen auch ohne die Produktion ungenutzter Belegberge nachzukommen. Aufgrund der Dauer von Gesetzgebungsverfahren sollte zunächst der Anwendungserlass geändert werden, damit beim Vorliegen der Voraussetzungen Ausnahmen von der Belegausgabepflicht erteilt werden können. Daneben ist aber eine grundsätzliche Regelung ohne die Einholung von Ausnahmegenehmigungen bei der Finanzverwaltung durch eine Änderung der Abgabenordnung notwendig.

Für die Fraktion:

Montag